

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Bildung einer "Sonderrücklage Corona-Pandemie" in der Stadt Gotha

Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters und des Finanzdezernenten hat der Stadtrat der Stadt Gotha in der Sitzung am 3. Februar 2022 eine "Sonderrücklage Corona-Pandemie" gebildet. Das Volumen der Sonderrücklage beträgt 500.000 Euro. Das Geld stammt aus den Mitteln des Landes des Jahres 2021 auf Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunal финанzen (ThürStaKoFiG), woraus Gotha 1,7 Millionen Euro erhalten hat. Da offensichtlich mehr Geld vom Land bereitgestellt wurde, als die Stadt Gotha im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Einnahmeverluste oder zusätzliche Ausgaben zu verzeichnen hatte, sollen im Ergebnis der Jahresrechnung 2021 diese Mittel für künftige Zwecke zurückgestellt werden. Gemäß § 68 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist die Bildung einer allgemeinen Rücklage für Investitionen und zur Sicherung der allgemeinen Haushaltswirtschaft zulässig. Ergänzend hierzu ermöglicht § 20 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) die Bildung von Sonderrücklagen für kostenrechnende Einrichtungen. Die Stadt Gotha unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/2980** vom 22. Februar 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. April 2022 beantwortet:

1. Welchen konkreten Beschluss hat der Stadtrat der Stadt Gotha auf Vorschlag des Oberbürgermeisters und des Finanzdezernenten zur Bildung einer "Sonderrücklage Corona-Pandemie" gefasst? Wie wurde dieser Beschluss begründet?

Antwort:

Nach Information des Thüringer Landesverwaltungsamtes als obere Rechtsaufsichtsbehörde hat der Stadtrat der Stadt Gotha die Bildung einer Sonderrücklage "CoronaPandemie" in Höhe von 500.000 Euro sowie die Deckung aus der Haushaltsstelle 90000.06111 - Stabilisierungszuweisungen nach Thüringer Gesetz zur Stabilisierung der Kommunal финанzen beschlossen.

Die Beschlussvorlage wurde damit begründet, dass aufgrund der außergewöhnlichen Situation alle Bereiche der Stadtverwaltung im gesamten Verlauf des Haushaltsjahres 2021 vor große Herausforderungen gestellt worden seien, weshalb geplante und normalerweise erforderliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Pandemie nicht in vollem Umfang zweckentsprechend hätten eingesetzt werden können. Daher sollte mit der Jahresrechnung 2021 eine neue Sonderrücklage "Corona-Pandemie" in Höhe von 500.000 Euro gebildet werden. Hintergrund sei gewesen, dass die weiterhin andauernde pandemische Lage auch für folgende Haushaltsjahre nicht planbare Ausgaben erwarten ließe. Die Auflösung der Sonderrücklage solle schrittweise ab dem Haushaltsjahr 2022 erfolgen, sobald pandemiebedingt zusätzliche Haushaltsmittel benötigt werden.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage war der Stadtrat der Stadt Gotha berechtigt, den nachgefragten Beschluss zu fassen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Auf Grund der verfassungsrechtlichen Gewährleistung auf kommunale Selbstverwaltung (Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes, Artikel 91 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) haben die Gemeinden das Recht, auch ihr Finanzwesen im Rahmen der Gesetze selbst zu regeln (§ 18 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -). Die Stadt Gotha war daher grundsätzlich berechtigt, Beschlüsse im Rahmen der gemeindlichen Finanzhoheit zur Gestaltung und Regelung ihrer Haushaltsangelegenheiten zu fassen.

3. Inwieweit steht die nachgefragte Beschlussfassung im Einklang mit welchen konkreten rechtlichen Vorgaben zur Bildung einer Sonderrücklage beziehungsweise inwieweit widerspricht die nachgefragte Beschlussfassung diesen rechtlichen Vorgaben? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Das erwähnte Recht auf kommunale Selbstverwaltung in Gestalt der Finanzhoheit besteht lediglich im Rahmen der Gesetze. Dies bedeutet, dass die Gemeinde die geltenden Rechtsvorschriften zu beachten hat. Für die Zulässigkeit der Bildung von kameraleen Sonderrücklagen enthält § 20 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) einschlägige Regelungen. Sonderrücklagen mit dem Zweck des Haushaltsausgleichs dürfen gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 ThürGemHV nicht gebildet werden. Daher ist die von der Stadt Gotha gebildete Sonderrücklage "Corona-Pandemie", in Ansehung der in der Antwort zu Frage 1 dargelegten Begründung durch die Stadt auf Grund der überwiegend haushaltsausgleichenden Zweckrichtung als unzulässig anzusehen.

4. Inwieweit unterliegt die nachgefragte Beschlussfassung der Würdigung und Genehmigung durch welche zuständige Rechtsaufsichtsbehörde?

Antwort:

Der Beschluss als solcher unterliegt gemäß § 118 Abs. 1 Satz 1 ThürKO der Rechtsaufsicht des Landratsamtes des Landkreises Gotha als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Ein gesetzliches Erfordernis für eine gesonderte Würdigung oder Genehmigung der Beschlussfassung ist aber nicht gegeben.

5. Ist die nachgefragte Beschlussfassung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde bekannt und welche Maßnahmen, sofern erforderlich, wurden bisher eingeleitet beziehungsweise aus welchen Gründen hat gegebenenfalls die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bisher von aufsichtsrechtlichen Maßnahmen abgesehen?

Antwort:

Die konkrete Beschlussfassung ist der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde im Zuge der Kleinen Anfrage bekannt geworden. Es ist beabsichtigt, die Stadt Gotha aufzufordern, den Beschluss aufzuheben sowie die Sonderrücklage aufzulösen.

Maier
Minister